

13. 1. Zum Umfange der Bindung der Gerichte an die Entscheidungen der Versicherungsbehörden.

2. Haftet der landwirtschaftliche Betriebsinhaber, wenn beim Dreschen seines Getreides durch einen Lohndreschunternehmer eine der von diesem gestellten, beim Dreschen tätigen Personen infolge von Mängeln an den Sicherheitseinrichtungen der Maschine verletzt wird?

RZD. §§ 901, 903.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1943 i. S. W. (Def.) w. Landw. Berufsgenossenschaft N.-D. (kl.). V 50/43.

I. Landgericht Regensburg.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Vom 8. bis 10. Dezember 1938 wurde auf dem Erbhof der Ehefrau des Beklagten Getreide gedroschen. Dazu wurde eine Dreschmaschine verwendet, die dem Landwirt Franz S. gehörte und die dieser nicht nur im eigenen Betriebe benutzte, sondern mit der er auch eine Lohndrescherei betrieb. Franz S. stellte zur Bedienung der Maschine einen gewissen Sch. und war am ersten Tage selbst als Einleger tätig. Da er erkrankte, trat an den übrigen Tagen auf Verlangen des Beklagten sein Bruder Johann S. als Einleger ein. Am 10. Dezember verließ dieser, als der Nachschub des Getreides stockte, seinen Stand auf der Dreschmaschine und ging seitlich nach vorn, um nach der Ursache der Stockung zu sehen. Auf dem Rückwege geriet er, als er wieder in den Einlegerstand treten wollte, mit

dem linken Fuß in die Trommel und die Welle der Dreschmaschine. Sein Fuß wurde hierbei derart gequetscht, daß er später abgenommen werden mußte. Dieser Unfall war dadurch möglich geworden, daß aus der die Einlegeröffnung überdeckenden Schutzhäube an der vorderen Kante ein Stück herausgeschnitten worden war, um das Einlegen zu erleichtern, und daß die Häube — wahrscheinlich infolge mehrfachen Anfahrens an zu niedrige Tore — etwas zurückgebogen war, so daß die Überdeckung der Trommel um 10 cm verkürzt war.

Die Klägerin, die an Johann S. Unterstüzungen gezahlt hat und auch weiterhin zahlen muß, nimmt auf Grund des § 903 R. B. O. den Beklagten auf Erstattung dieser Aufwendungen in Anspruch mit der Begründung, die Schutzeinrichtung der Dreschmaschine habe wegen der an ihr vorgenommenen und der sonst daran eingetretenen Veränderungen nicht mehr ihren Unfallverhütungsvorschriften (§§ 13, 25, 64) entsprochen. Das habe der Beklagte, der Unternehmer oder doch mindestens Repräsentant des Erbhofs im Sinne des § 899 R. B. O. sei, bei pflichtgemäßer Prüfung der Dreschmaschine erkennen können; er hätte deshalb Vorkehrungen zur Vermeidung des Unfalls treffen müssen.

Der Beklagte bestreitet zunächst, daß er selbst Unternehmer sei, da der Erbhof seiner Frau gehöre und diese trotz seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung verantwortlich sei. Ferner macht er geltend, der verunglückte Johann S. sei nicht im Betriebe des Erbhofs, sondern in dem der Lohndrescherei seines Bruders Franz S. beschäftigt gewesen und von diesem nach dessen Erkrankung, wenn auch auf Verlangen des Beklagten, gestellt worden. Er, der Beklagte, habe auch mit Johann S. keine Lohnabrede getroffen und ihm keinen Lohn gezahlt, sondern nur an Franz S. den Dreschlohn entrichtet. Im übrigen habe er von dem mangelhaften Zustande der Schutzeinrichtungen keine Kenntnis gehabt und mit dem Vorhandensein von Veränderungen, wie sie hier an der Maschine vorgekommen seien, nicht rechnen können. Auch habe er die Dreschmaschine nicht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen können, da er selbst infolge eines Motorradunfalls an den in Betracht kommenden Tagen zu Bett gelegen habe und nur vorübergehend aufgestanden sei. Da er außer seiner im Hause voll beschäftigten Frau nur einen 20jährigen Knecht und zwei Mägde gehabt habe, sei es ihm auch nicht möglich gewesen, einen anderen mit der Prüfung der Dreschmaschine zu betrauen.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht den Beklagten zur Erstattung der von der Klägerin bisher gemachten Aufwendungen verurteilt und seine Pflicht zur Erstattung der künftigen Aufwendungen festgestellt. Auf die Revision des Beklagten wurde das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Nach § 901 RVD. sind die Gerichte an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren der Reichsversicherungordnung darüber ergeht, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt und in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist; gemäß § 907 Abs. 2 das. gilt diese Bindung der Gerichte auch für die in § 903 das. bezeichneten Ansprüche. Nach ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 92 S. 296; Bd. 93 S. 323, Bd. 97 S. 206, Bd. 111 S. 159) erstreckt sich diese Bindung auch auf die Feststellung des Betriebs, in welchem der Verletzte zur Zeit des Unfalls tätig war, da die Feststellung des ersatzpflichtigen Versicherungsträgers regelmäßig die Bestimmung des Unternehmers voraussetzt, in dessen Betrieb sich der Unfall ereignet hat. Ob eine solche Bindung auch dann gegeben ist, wenn es der Bestimmung des Betriebs, in dem der Unfall sich ereignet hat, nicht bedarf, weil alle in Frage kommenden Betriebe derselben Berufsgenossenschaft angehören, es also gar nicht fraglich sein kann, welche Berufsgenossenschaft die Entschädigung zu gewähren hat, kann hier dahingestellt bleiben. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts ist nämlich in den Rentenbescheiden der Klägerin vom 2. Februar und vom 31. Oktober 1940 keine Feststellung dahin getroffen, daß der Unfall sich im Betriebe des Erbhofs ereignet habe; beide Bescheide führen nur den Namen des Verletzten an, erwähnen aber weder den Namen des Beklagten noch den des Erbhofs und kennzeichnen den Unfall nur durch die Angabe des Unfalltages. Auch daraus, daß die Verletzung des Johann S. in den Bescheiden als landwirtschaftlicher Betriebsunfall anerkannt ist, lassen sich keine Schlüsse in der Richtung ziehen, welcher der beiden hier in Frage kommenden Betriebe — der Erbhof des Beklagten bzw. seiner Ehefrau oder das Lohnbroschenunternehmen des Franz S. — als versicherungspflichtiger Betrieb in Betracht kommt. Ein solcher Schluß wäre allenfalls möglich, wenn Lohnbroschenunternehmungen zu einer gewerblichen Unfallberufsgenossenschaft gehören würden, da in

solchem Falle die Bezeichnung des Unfalls als eines landwirtschaftlichen Betriebsunfalls auf den dann allein in Frage stehenden landwirtschaftlichen Betrieb, also auf den Erbhof, hinweisen könnte. Davon kann aber im vorliegenden Falle keine Rede sein. Einmal stellt die Lohndrescherei des Franz S. einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb im Sinne des § 918 RWD. dar. Sodann gelten seit der gemäß § 915 Abs. 2 RWD. ergangenen Anordnung des Reichsversicherungsamtes vom 22. Februar 1934 (Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes Bb. 36 S. 467) auch die gewerblichen Lohndreschereien als landwirtschaftliche Betriebe und sind als solche Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Gehörten aber sowohl der landwirtschaftliche Betrieb des Beklagten bzw. seiner Ehefrau als auch die Lohndrescherei des Franz S. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, also der Klägerin, an — so übrigens auch die Aussage des Aufsichtsbeamten der Klägerin S. —, so bedurfte es zur Bestimmung des Versicherungsträgers keiner Feststellung, in welchem von beiden Betrieben sich der Unfall ereignet hat oder in welchem Betriebe der Verletzte zur Zeit des Unfalls tätig war. Die Klägerin hat eine dahingehende Feststellung ersichtlich auch gar nicht treffen wollen, da sie nach ihren Unfallakten später sowohl dem Beklagten als auch dem Franz S. Mitteilung gemäß § 906 RWD. davon gemacht hat, daß sie Rückgriffsansprüche gegen sie erhebe.

Liegt aber nach dem Gesagten eine die Gerichte bindende Feststellung des Betriebs, in dem der Verunglückte tätig war und der Unfall sich ereignet hat, nicht vor, so bedurfte es auch keiner Aussetzung des gegenwärtigen Rechtsstreits gemäß § 901 Abs. 2 RWD., da, wie gesagt, eine Feststellung des Betriebs zur Bestimmung des Versicherungsträgers, der die Entschädigung zu gewähren hat, hier nicht notwendig ist. Die Gerichte haben vielmehr selbständig zu prüfen, ob der von der Klägerin verfolgte Rückgriffsanspruch gegen den Beklagten gerichtet werden kann. In dieser Beziehung ist es ohne Belang, ob der Beklagte kraft seines ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts Unternehmer im Sinne der §§ 633, 903 RWD. oder ob er nur Repräsentant, Betriebsaufseher des Erbhofs oder dergleichen im Sinne des § 899 das. war. Selbst wenn die Bedenken des Berufungsgerichts gegen die erste Annahme zutreffen sollten, so hat er doch unstreitig den Betrieb des Erbhofs geleitet und geführt; er gehörte also als Betriebsleiter zu den nach

§ 899 RPD. dem Unternehmer gleichgestellten Personen, die ebenso wie dieser der Berufsgenossenschaft bei Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften haften. Entscheidend ist allein, in welchem Betriebe der Verletzte beschäftigt war, d. h., ob er zur Gefolgschaft des Erbhofs oder nicht vielmehr zu der der Lohndrescherei gehörte. Eine Prüfung dieser Frage hat das Berufungsgericht von seiner rechtskräftigen Annahme aus, daß dies bereits durch den Rentenbescheid bindend festgestellt sei, nicht vorgenommen, sich vielmehr nur mit der Frage beschäftigt, ob der Beklagte selbst Unternehmer oder Repräsentant des Erbhofs gewesen ist. Schon wegen dieses Mangels läßt sich das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten. Einer Zurückverweisung bedarf es indessen nicht, da die Entscheidung auf Grund des dem Reichsgericht vorliegenden Sachverhalts von hier aus getroffen werden kann (§ 565 RPD. in der Fassung der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943).

Dazu ist folgendes zu bemerken: Nach den von dem Aufsichtsbeamten der Klägerin unmittelbar nach dem Unfall getroffenen Feststellungen, den eidlichen Bekundungen des Beklagten und den Bekundungen des Franz S. und des Johann S. betrieb Franz S. mit seiner Dreschmaschine Lohndrusch in der Regel in der Weise, daß er die von ihm zu den Drescharbeiten zu stellende Maschine selbst führte und einen Mann als Einleger oder Maschinisten mitbrachte. So war es bereits in den früheren Jahren auf dem Erbhof der Ehefrau des Beklagten gehandhabt worden; so sollte auch im Jahre 1938 das Ausdreschen des Getreides vor sich gehen. Wie aus der Aussage des Johann S. hervorgeht, hat Franz S. am ersten Tage mit dem von ihm gestellten Sch. die Dreschmaschine bedient; erst an den späteren Tagen ist, weil Franz S. erkrankte, sein Bruder Johann, der Verletzte, an seine Stelle getreten. Der Beklagte hat ein Arbeitsentgelt nur an Franz S. gezahlt, nicht aber an Sch. oder an den Verletzten; beide sind vielmehr durch Franz S. entlohnt worden.

Es handelt sich somit im vorliegenden Fall um den üblichen Lohndreschvertrag, bei dem nicht nur die Dreschmaschine, sondern auch der Maschinist und der Einleger vom Unternehmer der Lohndrescherei gestellt und entlohnt wurden. Die rechtliche Natur dieses Vertrags kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls tritt, worauf es hier allein ankommt, der auf fremdem Hofe tätig werdende, selbst die Maschine führende Inhaber des Lohndreschunternehmens,

nügen auch die Menge des an den einzelnen Tagen zu dreschenden Getreides, die Dreschzeiten und dergleichen vom Bauern bestimmt und dem Dreschpersonal angegeben werden, nicht in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis zum Bauern, daß er in dessen landwirtschaftlichen Betrieb eingegliedert und Betriebsangehöriger des Bauern wird, daß also zwischen ihm und dem Bauern ein Arbeitsverhältnis zustande kommt. Er leistet diesem vielmehr seine vertraglichen Dienste als selbständiger Unternehmer. Ebenso werden die von ihm gestellten Leute, Maschinisten und Einleger, während des Dreschens nicht Betriebsangehörige des Hofes, auf dem gedroschen wird, und nicht Gefolgschaftsmitglieder der einzelnen bäuerlichen Betriebe, in denen sie jeweils arbeiten, sondern sie bleiben Betriebsangehörige des Lohndreschunternehmens und sind nur jeweils in einem fremden Betrieb im Sinne des § 634 ABG. tätig; sie sind Unternehmerarbeiter im Sinne der Entscheidungen RWG. Bd. 23 S. 206; RGZ. Bd. 170 S. 218. Auch nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes gehören im versicherungsrechtlichen Sinne die an der Dreschmaschine beschäftigten, sogenannten technischen Kräfte, wie Maschinisten, Heizer, Schmierer und Anleger, zu dem Betriebe des Lohndreschunternehmers.

An dieser Rechtslage, wie sie regelmäßig besteht und mangels Sondervereinbarungen auch bei Erteilung und Annahme des hier vorliegenden Dreschauftrages von den Parteien als gewollt anzusehen ist, ist dadurch nichts geändert worden, daß der Eigentümer der Dreschmaschine infolge Krankheit am zweiten Tage und am Unfalltage nicht selbst beim Dreschen mitgewirkt hat, sondern daß an seiner Stelle sein Bruder, der Verletzte, auf Betreiben des Beklagten abwechselnd mit Sch. die Maschine bedient hat und als Einleger tätig gewesen ist. Die vertragliche Pflicht des Franz S. bestand darin, die an der Maschine unmittelbar tätigen Kräfte, den Maschinisten und den Einleger, zu stellen; konnte er selbst nicht tätig sein, so mußte er für eine Ersatzkraft sorgen. Er hat also mit der Bestellung seines Bruders nichts anderes getan, als seiner vertraglichen Pflicht genügt, selbst wenn Johann S. auf Wunsch des Beklagten tätig geworden oder von diesem zur Hilfeleistung aufgefordert worden sein sollte. In der Äußerung eines solchen Verlangens oder Wunsches kann rechtlich nichts anderes als eine Aufforderung an den Lohndreschunternehmer zur Bestellung einer

Ersatzkraft gesehen werden, nicht aber eine vom Beklagten selbst vorgenommene Einstellung der Ersatzkraft in dem landwirtschaftlichen Betriebe des Erbhofs. Zwischen dem Beklagten und Johann H. ist daher weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes begründet worden; vielmehr ist davon auszugehen, daß Johann H., mag er auch äußerlich durch Bitten des Beklagten oder durch Zureden des Franz H. (so die Aussage des Johann H.) oder in ähnlicher Weise (so Franz H.) zu einem Tätigwerden veranlaßt worden sein, doch von seinem Bruder Franz mit dieser Arbeit beauftragt worden ist. Es kommt hinzu, daß er nur von seinem Bruder, nicht vom Beklagten, ein Entgelt für seine Tätigkeit erhalten, der Beklagte vielmehr an Franz H. lediglich den Dreschlohn gezahlt hat. Selbst wenn der Beklagte dabei gesagt haben sollte, davori solle etwas an den Verletzten abgegeben werden, so hat er damit offensichtlich keine eigene Verpflichtung zur Zahlung eines Lohnes an Johann H. anerkennen oder erfüllen wollen; das ergibt sich auch daraus, daß über die Höhe eines solchen Lohnes nicht gesprochen worden ist, die Bestimmung der dem Johann H. zu zahlenden Vergütung vielmehr ganz dem Belieben des Franz H. überlassen blieb, nicht anders als die Entschädigung des von diesem gestellten Sch.

Ohne Belang für die Frage, in wessen Betrieb der Verletzte tätig war, ist ferner, daß der Beklagte die Unfallanzeige erstattet hat, da nach § 1554 ABO. auch der Leiter des Betriebs, in dem sich der Unfall ereignete, an Stelle des Arbeitgebers die Anzeige erstatten kann und sogar zu erstatten hat, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

Ist nach alledem zwischen Johann H. und dem Eigentümer oder Betriebsführer des Hofes kein Arbeitsverhältnis begründet worden, so lag nicht diesem, sondern nur dem Unternehmer der Lohndrescherei, dem Franz H., eine Fürsorgepflicht für den Verletzten ob (MAG. Bd. 23 S. 206; RGZ. Bd. 170 S. 218). Der Beklagte hatte deshalb entgegen der Meinung des Berufungsgerichts gegenüber dem Johann H. ebensowenig wie gegenüber dem Eigentümer der Dreschmaschine, dem Franz H., oder gegenüber dem von diesem gestellten Sch. eine vertragliche Verpflichtung, die Dreschmaschine auf ihre Betriebssicherheit zu untersuchen. Denn die Fürsorgepflicht gemäß § 2 AOB. oder § 618 BGB. besteht für den

Betriebsführer nur gegenüber seinen Gefolgschaftsmitgliedern; nur diesen haftet er für Erfüllung einer solchen Pflicht. Hatte aber der Beklagte gegenüber den von dem Lohnredschunternehmer zu stellenden Kräften keine Fürsorgepflicht, so fehlt auch für den hier geltend gemachten Rücktrittsanspruch der Klägerin die rechtliche Grundlage, da dann nicht gesagt werden kann, daß der Unfall auf Außerachtlassung einer dem Beklagten kraft seines Berufs obliegenden Aufmerksamkeit zurückzuführen sei (§ 903 R.W.O.).

Die Klage ist somit schon aus diesem Grunde abzuweisen, ohne daß es noch einer Prüfung bedarf, ob nicht die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Schuldfrage, wie die Revision meint, eine Überspannung der von dem Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebs zu verlangenden Sorgfaltspflicht enthalten, da sie an ihm in praktischen Leben nicht durchführbare Anforderungen stellen.